

Satzungsändernde Anträge zur Kreisversammlung der Jungen Union Hochsauerland am 22. April 2023 – Synoptische Darstellung



Antrag Nr.	Paragraph alt	Paragraph neu	Begründung
1	<p>§ 4 a. F.</p> <p>Mitglied der Jungen Union kann jeder werden, der sich zu ihren Grundsätzen bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist, mindestens das 14. und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist als der CDU/CSU oder einer politischen Gruppe, die gegen die CDU/CSU gerichtet ist.</p>	<p>§ 4 n. F.</p> <p>(1) Mitglied der Jungen Union kann jeder werden, der</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt und sie zu fördern bereit ist, b) Deutscher im Sinne des Grundgesetzes oder Unionsbürger im Sinne des Art. 9 EU-Vertrages mit ständigem Aufenthalt ist, c) das 14. Lebensjahr vollendet hat und d) nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. <p>Wer nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, kann als Mitglied in die Junge Union aufgenommen werden, wenn er seit mindestens einem Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer konkurrierenden Organisation, politischen Gruppierung, Partei, Wählergemeinschaft oder einer konkurrierenden kommunalen oder parlamentarischen Vertretung in Deutschland schließt die Mitgliedschaft oder sonstige Mitarbeit in der Jungen Union aus.</p>	<p>Anpassung an den neuen § 3 der JU-Bundessatzung, der die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft regelt. Die Ausführungen zu Gast- und Fördermitgliedschaften wurden hier nicht ausdrücklich aufgenommen, gelten aber durch die Bundessatzung sowieso für das ganze Bundesgebiet.</p>
2	<p>§ 5 a. F.</p> <p>(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet innerhalb von</p>	<p>§ 5 n. F.</p> <p>(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege gestellt werden.</p>	<p>Anpassung (unter Hinweglassung von für den Kreisverband nicht relevanten Informationen) an § 4 der JU-Bundessatzung.</p>

	<p>acht Wochen der zuständige Kreisvorstand nach Anhörung des zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverbandes. Zuständig ist der Kreisverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Bestehen Ortsverbände, so sind die Ortsverbände vor der Aufnahme von Mitgliedern durch den Kreisverband ebenfalls zu hören. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.</p> <p>(2) Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.</p> <p>(3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers endgültig.</p>	<p>(2) Zuständig für die Aufnahmeentscheidung ist in der Regel der Kreisverband des Erstwohnsitzes. Auf Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch einen anderen Kreisverband, insbesondere den Kreisverband des Arbeitsplatzes oder des Ausbildungsortes, erfolgen. In diesem Fall soll der Vorstand des Kreisverbandes des Erstwohnsitzes vor der Aufnahmeentscheidung angehört werden.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung des Eingangs des Aufnahmeantrags.</p> <p>(4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den zuständigen Kreisvorstand kann der Bewerber binnen eines Monats nach Bekanntgabe die endgültige Entscheidung durch den Landesvorstand beantragen. Vor der Entscheidung ist der Bewerber anzuhören.</p> <p>(5) Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der Frist nach Abs. (3) möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich durch den zuständigen Vorstand in Textform zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der zuständige Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen nach der Bestätigung des Eingangs des Aufnahmeantrags keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.</p> <p>(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags. Neumitglieder sollen über ihre</p>	<p>Hierbei erfolgt eine wichtige Änderung: In der ursprünglichen Satzung wurde ein Mitglied, falls kein positiver Beschluss gefasst wurde, durch Fiktion nach spätestens 8 + 4 Wochen aufgenommen. Diese Frist würde nun auf 4+2 Wochen verkürzt.</p>
--	--	--	---

		<p>Aufnahme sowie über ihre mögliche Einbindung in die Verbandsarbeit unverzüglich vom zuständigen Vorstand informiert werden.</p> <p>(7) Ausgeschlossene Mitglieder können nur wieder aufgenommen werden, wenn alle am Ausschlussverfahren beteiligten Organe sowie das zuständige Schiedsgericht zustimmen.</p>	
3	<p>§ 7 a. F. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Ausschluss oder durch Tod. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.</p> <p>§ 8 a. F. Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.</p>	<p>§ 7 n. F. (1) Die Mitgliedschaft erlischt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch Tod, b) durch Vollendung des 35. Lebensjahres, c) wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. (1) nicht mehr erfüllt sind, d) durch Verlust der Wählbarkeit oder des Wahlrechts infolge rechtskräftigen Richterspruchs, e) durch Austritt, f) durch Streichung, g) durch Widerruf der Aufnahme, h) durch Ausschluss. <p>(2) Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der JU, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ausscheiden aus dem Amt.</p> <p>(3) Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch Erklärung in Textform auszutreten. Der Austritt wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.</p>	<p>Die Paragraphen zu Austritt und Ende der Mitgliedschaft wurden zusammengelegt. Im Übrigen erfolgte eine Anpassung an § 11 der neuen JU-Bundessatzung.</p>

		<p>(4) Mitglieder, die trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger Mahnung in Textform unter Hinweis auf die Rechtsfolge mit der Zahlung ihrer satzungsmäßigen Beiträge mindestens sechs Monate in Verzug sind, können durch Beschluss des Kreisvorstandes als Mitglied gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied bekanntzumachen. Sie wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar ist.</p> <p>(5) Gegen die Streichung kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung nach Abs. (4) Beschwerde beim zuständigen Schiedsgericht einlegen.</p> <p>(6) Der Kreisvorstand kann durch Beschluss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angabe gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Widerrufs die Beschwerde vor dem zuständigen Schiedsgericht zulässig.</p>	
4	-	<p>§ 8 n. F.</p> <p>(1) Durch den zuständigen Kreisvorstand können durch Beschluss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen satzungsrechtliche Bestimmungen, gegen Grundsätze oder die Ordnung der JU, insbesondere den Verhaltenskodex, verstoßen.</p> <p>(2) Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <p>a) Verwarnung,</p>	<p>Bisher enthält die Satzung keine Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen. Diese wurden entsprechend § 12 der JU-Bundessatzung eingefügt. Die Bundessatzung ermöglicht ausdrücklich die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch Kreisverbände.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> b) Verweis, c) Enthebung von Ämtern in der JU, d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der JU auf Zeit. <p>(3) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der JU auf Zeit oder der Enthebung von Ämtern in der JU muss das betreffende Mitglied vor dem Beschluss angehört werden. Die beschlossene Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>(4) Gegen beschlossene Ordnungsmaßnahmen ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe die Beschwerde vor dem zuständigen Schiedsgericht zulässig.</p>	
5	<p>§ 9 a. F.</p> <p>(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (vgl. § 10 Absatz 4 Parteiengesetz).</p> <p>(2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes der Jungen Union nach vorheriger Anhörung der/des Betroffenen ausschließlich durch das Landesschiedsgericht der Jungen Union.</p> <p>(3) Seinen Pflichten als Mitglied kommt insbesondere beharrlich nicht nach, wer über einen längeren Zeitraum</p>	<p>§ 9 n. F.</p> <p>(1) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die satzungsrechtlichen Bestimmungen oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der JU, insbesondere den Verhaltenskodex, verstoßen hat und ihr damit schweren Schaden zufügt.</p> <p>(2) Schädigend im Sinne von Abs. 1 verhält sich insbesondere, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entgegen § 4 Abs. (2) in einer konkurrierenden Organisation, politischen Gruppierung, Partei oder Wählergemeinschaft mitarbeitet oder Mitglied ist, b) als Mitglied der JU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem 	<p>Es handelt sich um eine Anpassung an § 13 der neuen JU-Bundessatzung.</p> <p>Der Aspekt der beharrlichen Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages ist neu als Streichung im Rahmen des § 7 n. F. aufgenommen.</p> <p>Die Sonderregeln für Landesvorstands- und Bundesvorstandsmitglieder wurden nicht aufgenommen, da hierfür sowieso die übergeordneten Satzungen greifen. Im Übrigen wurden</p>

	<p>trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.</p>	<p>sachlich gerechtfertigten Verständnis der JU die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der JU ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der JU beeinträchtigt;</p> <ul style="list-style-type: none"> c) als vertraulich gekennzeichnete Vorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät; d) Vermögen, das der JU gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut; e) wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig durch Richterspruch verurteilt wurde; f) die besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der JU gelten, verletzt. <p>(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des zuständigen Kreisverbandes das zuständige Schiedsgericht. Der Antrag erfordert einen Beschluss des jeweiligen Vorstands mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte ausschließen. Ein solcher Beschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.</p>	<p>alle Absätze, die nur die Behandlung durch das Schiedsgericht betreffen, nicht aufgenommen.</p>
6	<p>§ 10 a. F. (1) Die Junge Union Hochsauerland gliedert sich in Gemeinde- bzw. Stadtverbände. Diese können sich in Ortsverbände untergliedern.</p>	<p>§ 10 n. F. (1) Die Junge Union Hochsauerland gliedert sich in Gemeinde- bzw. Stadtverbände. Diese können sich in Ortsverbände untergliedern.</p>	<p>Es soll keine Einladung zur Stadt- und Gemeindeverbandsvorsitzenden-Konferenz durch die Kreisgeschäftsstelle geben,</p>

	<p>(2) Zu allen Mitglieder- und Delegiertenversammlungen des Kreisverbandes, der Gemeinde- bzw. Stadtverbände und der Ortsverbände sowie zur Konferenz der Ortsverbandsvorsitzenden hat die CDU-Kreisgeschäftsstelle postalisch einzuladen. Die Geschäftsstelle leitet den Mitgliedern des JU-Kreisvorstandes die Einladungen der Gemeinde- bzw. Stadtverbände und Ortsverbände zu.</p>	<p>(2) Zu allen Mitglieder- und Delegiertenversammlungen des Kreisverbandes, der Gemeinde- bzw. Stadtverbände und der Ortsverbände hat die CDU-Kreisgeschäftsstelle postalisch einzuladen. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich. Die Geschäftsstelle leitet den Mitgliedern des JU-Kreisvorstandes die Einladungen der Gemeinde- bzw. Stadtverbände und Ortsverbände zu.</p>	<p>sondern durch den Kreisvorsitzenden.</p> <p>Eine Konferenz der Ortsvorsitzenden existiert seit über einem Jahrzehnt nicht mehr.</p> <p>Zudem wurde eingefügt, dass in Zukunft zu Mitglieder- und Delegiertenversammlungen auch Einladungen per E-Mail erfolgen können, vgl. § 40 Abs. 1 des Statuts der CDU Deutschlands.</p>
7	<p>§ 14 a. F.</p> <p>(1) Der Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Stadtverbandsvorsitzende, b) der Stellvertreter, c) der Schriftführer, d) der Kassierer/Geschäftsführer e) drei Beisitzer. <p>(2) Die Ortsverbände wählen einen eigenen Vorstand, der mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassierer/Geschäftsführer besteht.</p> <p>(3) Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder steht den Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbänden frei.</p>	<p>§ 14 n. F.</p> <p>(1) Der Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Stadtverbandsvorsitzende, b) der Stellvertreter, c) der Schriftführer, d) der Kassierer/Geschäftsführer e) drei Beisitzer. <p>(2) Die Ortsverbände wählen einen eigenen Vorstand, der mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassierer/Geschäftsführer besteht.</p> <p>(3) Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder steht den Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbänden frei.</p>	<p>Es wurde nur ein Tippfehler korrigiert; rein redaktionell.</p>

8	<p>§ 15 a. F. Der Nachweis der Mitgliederzahl erfolgt nach der zentralen Mitgliederkartei der JU des Hochsauerlandes.</p>	<p>§ 15 n. F. Der Nachweis der Mitgliederzahl erfolgt nach der zentralen Mitgliederdatei (ZMD) der CDU.</p>	<p>Es handelt sich um eine Anpassung an die aktuellen technischen Gegebenheiten.</p>
9	<p>§ 16 a. F. Organe des Kreisverbandes sind die Kreisversammlung und der Kreisvorstand. Neben den Sitzungen der oben erwähnten Organe muss mindestens einmal im Jahr eine Konferenz der Vorsitzenden der Ortsverbände auf Kreisebene stattfinden. Dieses Gremium soll mit dem Kreisvorstand allgemeine organisatorische und politische Fragen beraten. Des Weiteren soll es der Information der Ortsvorsitzenden dienen.</p>	<p>§ 16 n. F. Organe des Kreisverbandes sind die Kreisversammlung und der Kreisvorstand. Neben den Sitzungen der oben erwähnten Organe muss mindestens einmal im Jahr eine Konferenz der Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände auf Kreisebene stattfinden. Dieses Gremium soll mit dem Kreisvorsitzenden allgemeine organisatorische und politische Fragen beraten. Des Weiteren soll es der Information der Stadt- und Gemeindeverbandsvorsitzenden dienen.</p>	<p>Dieser Passus stammt aus einer Zeit, in der die JU noch eine zweistellige Zahl an aktiven Ortsverbänden hatte. Dies ist nicht mehr der Fall, gleichzeitig hat sich seit über 10 Jahren das Gremium einer Stadt- und Gemeindeverbandsvorsitzenden-Konferenz etabliert, welches hier festgeschrieben werden soll.</p>
10	<p>§ 17 a. F. (1) Die Kreisversammlung ist als höchstes Organ die beschließende Vertretung der Jungen Union des Hochsauerlandkreises. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Kreissatzung anderen Organen übertragen sind. Die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände haben auf der Kreisversammlung ein eigenes Antragsrecht zur unmittelbaren Vertretung ihrer speziellen Anliegen. Die Vorsitzenden der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände, sofern sie nicht stimmberechtigte Delegierte sind, nehmen an der Kreistagung mit beratender Stimme teil. (2) Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Für ordentliche Kreisversammlungen gilt eine Frist von mindestens 21 Tagen. Außerordentliche</p>	<p>§ 17 a. F. (1) Die Kreisversammlung ist als höchstes Organ die beschließende Vertretung der Jungen Union des Hochsauerlandkreises. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Kreissatzung anderen Organen übertragen sind. Die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände haben auf der Kreisversammlung ein eigenes Antragsrecht zur unmittelbaren Vertretung ihrer speziellen Anliegen. Die Vorsitzenden der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände, sofern sie nicht stimmberechtigte Delegierte sind, nehmen an der Kreistagung mit beratender Stimme teil. (2) Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich. Für ordentliche Kreisversammlungen gilt eine Frist von mindestens 21</p>	<p>Geändert wurde in Abs. 2, dass Einladungen auch per E-Mail erfolgen können, vgl. § 40 Abs. 1 des Statuts der CDU Deutschlands. Abs. 6 wurde an die aktuellen technischen Gegebenheiten angepasst. In Abs. 9 wurde zudem eingefügt, dass die Meldung der Kreisversammlungsdelegierten per E-Mail erfolgen kann. Zudem wurden Grammatikfehler beseitigt.</p>

<p>Kreisversammlungen können mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden. Die Kreisversammlung ist vom Kreisvorsitzenden einzuberufen.</p> <p>(3) Der Kreisvorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Delegierten dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.</p> <p>(4) Der Kreisversammlung gehören stimmberechtigt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die gewählten 20. Mitglieder des Kreisvorstandes, b) die von den Stadt- und Gemeindeverbänden gewählten Delegierten. <p>(5) Jeder Stadt- und Gemeindeverband entsendet zwei Grunddelegierte. Pro angefangene 10 Mitglieder entsendet jeder Stadt- und Gemeindeverband einen weiteren Delegierten.</p> <p>(6) Bei der Berechnung der auf die Mitgliederzahlen entfallenden Delegierten für die einzelnen Stadt- und Gemeindeverbände wird die Anzahl der Mitglieder berücksichtigt, die in der zentralen Mitgliederkartei der JU des Hochsauerlandkreis zum Ende eines Kalenderjahres erfasst sind.</p> <p>(7) Die Anzahl der Kreisversammlung angehörenden Mitglieder des Kreisvorstandes darf ein Fünftel der stimmberechtigten Delegierten der Kreisversammlung nicht übersteigen.</p> <p>(8) Die Stadt- und Gemeindeverbände wählen nach Vorschlagsrecht ihrer Ortsverbände die Delegierten zur</p>	<p>Tagen. Außerordentliche Kreisversammlungen können mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden. Die Kreisversammlung ist vom Kreisvorsitzenden einzuberufen.</p> <p>(3) Der Kreisvorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Delegierten dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.</p> <p>(4) Der Kreisversammlung gehören stimmberechtigt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die gewählten 20. Mitglieder des Kreisvorstandes, b) die von den Stadt- und Gemeindeverbänden gewählten Delegierten. <p>(5) Jeder Stadt- und Gemeindeverband entsendet zwei Grunddelegierte. Pro angefangene 10 Mitglieder entsendet jeder Stadt- und Gemeindeverband einen weiteren Delegierten.</p> <p>(6) Bei der Berechnung der auf die Mitgliederzahlen entfallenden Delegierten für die einzelnen Stadt- und Gemeindeverbände wird die Anzahl der Mitglieder berücksichtigt, die in der zentralen Mitgliederdatei (ZMD) der CDU zum Ende eines Kalenderjahres erfasst sind.</p> <p>(7) Die Anzahl der Kreisversammlung angehörenden Mitglieder des Kreisvorstandes darf ein Fünftel der stimmberechtigten Delegierten der Kreisversammlung nicht übersteigen.</p>	
---	--	--

	<p>Kreisversammlung auf ihren Stadt- bzw. Gemeindeverbandsversammlungen. Die Delegierten/Ersatzdelegierten sind für die Dauer von höchstens zwei Jahren zu wählen. Ersatzdelegierte sollen in ausreichender Zahl (max. die doppelte Anzahl der Delegierten) gewählt werden.</p> <p>(9) Die Meldung der aktuellen Kreisversammlungsdelegierten sind zum Anfang eines Kalenderjahres schriftlich bei der CDU-Kreisgeschäftsstelle einzureichen.</p> <p>(10) Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben bis zum Ende der Kreisversammlung Stimmrecht.</p>	<p>(8) Die Stadt- und Gemeindeverbände wählen nach Vorschlagsrecht ihrer Ortsverbände die Delegierten zur Kreisversammlung auf ihren Stadt- bzw. Gemeindeverbandsversammlungen. Die Delegierten/Ersatzdelegierten sind für die Dauer von höchstens zwei Jahren zu wählen. Ersatzdelegierte sollen in ausreichender Zahl (max. die doppelte Anzahl der Delegierten) gewählt werden.</p> <p>(9) Die Meldung der aktuellen Kreisversammlungsdelegierten sind zum Anfang eines Kalenderjahres schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) bei der CDU-Kreisgeschäftsstelle einzureichen.</p> <p>(10) Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben bis zum Ende der Kreisversammlung Stimmrecht.</p>	
11	<p>§ 20 a. F. Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer, der Kreisgeschäftsführer, der Pressesprecher und der Internetreferent bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes und ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Kreisvorstandssitzungen.</p>	<p>§ 20 n. F. Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer, der Kreisgeschäftsführer, der Pressesprecher und der Social-Media-Referent bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes und ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Kreisvorstandssitzungen.</p>	<p>Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. Die Kreisversammlung 2018 hat den Internetreferenten in Social-Media-Referent umbenannt. Diese Änderung wurde in § 20 vergessen.</p>
12	-	<p>Ergänze als weiteren Spiegelstrich in Fußnote 1 am Ende der Satzung: „Die §§ 4, 5, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 17 und 20 geändert auf der Kreisversammlung am 22.04.2023 in Olsberg-Wiemeringhausen.“</p>	<p>Selbsterklärend.</p>